

# 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 21.07.2021)

vom 25.11.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Au i. d. Hallertau - nachfolgend kurz „Markt“ genannt - folgende Satzung:

## § 1 Änderungen

§ 7 wird folgendermaßen ergänzt

## § 7 Tagesverpflegung

(6) Die monatliche Pauschale nach § 7 Abs. 2 wird bei Nichtinanspruchnahme aus triftigem Grund wöchentlich gekürzt. Diese Abwesenheit muss der Kindertageseinrichtungsleistung entsprechend mitgeteilt werden. Hierzu zählen folgende Gründe/Abwesenheiten die mindestens eine Woche andauern muss:

- Erkrankung eines Kindes
- Kuraufenthalt eines Kindes
- Quarantäne eines Kindes
- Urlaubsbedingte Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung und somit die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Au i. d. Hallertau (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 21.07.2021) tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, 25.11.2021



**Sailer**  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 26.11.2021 bis 20.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Dies erfolgte durch Aus-  
hang einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au  
i. d. Hallertau im Zeitraum vom 26.11.2021 bis 20.12.2021.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung auf der Internetseite des  
Marktes Au i. d. Hallertau veröffentlicht.

Au i. d. Hallertau, 25.11.2021  
Markt Au i. d. Hallertau

  
**Oberhofer**  
**Stv. Geschäftsleitung**